

Neuausstellung des Bewohnerparkausweises wegen Änderung der Personen-, Adress- oder Kfz- Daten beantragen



Wenn sich Ihre Daten zu Personen, Adresse oder Kraftfahrzeug verändern, können Sie Ihren Bewohnerparkausweis bei der zuständigen Behörde neu beantragen.

Basisinformationen

In einigen Städten gibt es sogenannte Bewohnerparkgebiete. In diesen können Anwohnende bevorzugt parken. Wenn Sie in einem solchen Gebiet Ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet haben, können Sie für Ihr Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen.

Eine Sonderparkberechtigung enthält persönliche Daten wie Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihr Kennzeichen. Wenn sich davon etwas ändert, müssen Sie Ihren Bewohnerparkausweis ändern lassen.

Die Änderung können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Legen Sie dabei Nachweise für die Änderung vor, zum Beispiel eine Meldebescheinigung bei einem Umzug oder die Zulassungsbescheinigung bei einem anderen Auto.

Voraussetzungen

Sie müssen die Änderung Ihrer Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn:

- sich der Wohnsitz geändert hat oder
- ein Kennzeichenwechsel stattgefunden hat
- personenbezogene Daten (zum Beispiel Name) geändert wurden

Ablauf

Legen Sie die oben genannten Dokumente zusammen mit einem formlosen Anschreiben in unseren Hausbriefkasten oder senden Sie diese per Post an die zuständige Stelle.

Benötigte Unterlagen

- Sonderparkberechtigung im Original
- Grüner Bewohnerparkausweis im Original
- Bei Änderung des Wohnsitzes: Aktuelle Meldebescheinigung
- Bei Änderung des Fahrzeugs/des Kennzeichens: Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeugs (vollständig aufgeklappt)

Zuständige Stellen

- [ASV Referat 32 - Ausnahmegenehmigungen](#)
 - +49 421 361 31092
 - Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - buergerbuero@asv.bremen.de

Gebühren / Kosten

11,50 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitung erfolgt bei vollständigen Unterlagen innerhalb von 3 Werktagen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung \(StVO\)](#)
- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)

Aktualisiert am 29.06.2026